

Schaffhausen, 5 Januar 2015

Anpassung der Nutzungsbestimmungen für MS-Office-365-Onlinedienste und Einsatz von Cloud-Diensten in den Schulen

Am 27. Oktober 2014 hat educa.ch für die Bereiche obligatorische Schule, Sekundarstufe II und höhere Berufsbildung (ISCED 0-4b und 5b^[1]) einen neuen Rahmenvertrag mit Microsoft unterzeichnet. Darin wird die datenschutzrechtliche Situation beim Einsatz von Microsoft-Office-365-Onlinediensten neu geregelt. Der Rahmenvertrag entspricht damit den von der Vereinigung der kantonalen Datenschützer «privatim» definierten Rahmenbedingungen für den Einsatz von Cloud-Computing im Schulbereich^[2]. Die wirtschaftlichen Bestimmungen für den Bezug von Microsoft-Volumenlizenzen erfahren keine Änderungen.

In folgenden, wesentlichen Punkten verbessert sich die Position der Bildungsinstitutionen gegenüber Microsoft:

- bei der Nutzung von Microsoft Office 365 Onlinediensten kommt Schweizerisches Recht mit Gerichtsstand Bern zur Anwendung.
- die Bestimmungen treten per 1. August 2013 in Kraft. Sämtliche Bildungsinstitutionen, die seither Beitritte gezeichnet haben, profitieren rückwirkend von den geänderten Datenschutzbestimmungen.

Im Weiteren findet eine Verstärkung des Datenschutzes statt, was die Massnahmen zur Ausübung des Weisungs- und Kontrollrechts^[3] und was den Ort der Datenverarbeitung^[4] anbelangt.

Damit die vereinbarten Datenschutzbestimmungen zur Anwendung kommen, muss sichergestellt werden, dass beim Bezug von Microsoft Onlinediensten der zugrunde liegende Vertrag (OVS-ES) oder Beitrittsvertrag (EES oder SE) auf den educa.ch-Rahmenvertrag referenziert wird. Bildungsinstitutionen wenden sich bei Fragen oder für weitere Informationen an ihren bevorzugten Lizenzierungspartner^[5].

Die von educa ausgehandelten Verträge wurden unterdessen auch vom kantonalen Datenschützer in Hinsicht auf die Anforderungen des kantonalen Datenschutzgesetzes geprüft. Dies ist der Fall, die Schaffhauser Schulen können also MS-Office-365 aus datenschutzrechtlicher Sicht einsetzen.

^[1] <http://www.edk.ch/dyn/14861.php>

^[2] http://www.privatim.ch/files/layout/downloads_de/Medienmitteilung_Cloud_Schulen_2014_2.pdf

^[3] Die Bildungsinstitutionen können, im Rahmen der Funktionalitäten des Office 365-Administrationsportals, den Auskunfts- und Lösungsansprüchen ihrer Nutzer in Bezug auf die sie betreffenden Daten entsprechen.

^[4] Eine Bildungsinstitution kann bestimmen, dass die Office 365-Onlinedienste nur von Datenzentren innerhalb der EU erbracht werden dürfen.

^[5] <http://rahmenvertraege.educa.ch/de/vertriebsmodell-bezugsquellen>

Bitte beachten Sie auch die Ausführungen des kantonalen Datenschützers in seinem Schreiben vom 31. Dezember 2014 (Auszug):

„Die nun getroffene Regelung betreffend Verantwortlichkeiten, garantierter Datenbearbeitung ausschliesslich in Europa sowie Anwendung schweizerischen Rechts durch Schweizer Gerichte erfüllt auch die Anforderungen des kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (DSG; SHR 174.100) zur Auftragsbearbeitung gemäss Art. 13 DSG.

Dies im Gegensatz zu andern Cloud-Diensten, welche den Anforderungen des Datenschutzgesetzes nicht genügen und deshalb von Schulen nicht eingesetzt werden dürfen.

Ich empfehle den Schulbehörden, die erwähnte Zusatzvereinbarung bei Neuabschlüssen, aber auch bei bestehenden Lizenzverträgen mit Microsoft zu unterzeichnen.

Immerhin muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass der damit zugelassene Datenexport ins Ausland erhöhte Risiken birgt, welchen im Rahmen von Art. 14 DSG Rechnung getragen werden muss. Es ist daher im Schulalltag darauf zu achten, dass keine „besonders schützenswerte“ Personendaten gemäss Art. 2 lit. D DSG bearbeitet werden. Es sind dies Daten über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, Massnahmen der sozialen Hilfe, sowie administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.“